

Stiftung

Europäische Märchenbibliothek

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Europäische Märchenbibliothek“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rheine.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie die Förderung kultureller Zwecke mit Hilfe der von der Europäischen Märchengesellschaft e.V. unterhaltenen Europäischen Märchenbibliothek.
- (3) Der Stiftungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch
 - Archivierung der Buch- und Medienbestände und Katalogisierung nach verschiedenen Kriterien,
 - Auskunftserteilung an Märchenfreunde, Studierende, wissenschaftlich Arbeitende und andere, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke,
 - Unterstützung bei Veröffentlichungen von Volksmärchen und
 - Unterstützung von öffentlichen Spezialbibliotheken Bereich Märchen, Sagen und Volkskunde
 - sowie die Unterstützung der Europäischen Märchengesellschaft e.V. bei der Aus- und Weiterbildung von Erzählerinnen und Erzählern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks erforderlich ist. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a Abgabenordnung gebildet werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftung).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Das Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern- Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Präsidium der Europäischen Märchengesellschaft e.V., Schloss Bentlage, 48432 Rheine bestellt.
- (2) Im Übrigen wählt der Vorstand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Präsidium der Europäischen Märchengesellschaft e.V. benannt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich- Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9 – Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand im Benehmen mit dem Vorstand der Europäischen Märchengesellschaft e.V. den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser muss auf dem Gebiet der Bildung und Bildungsförderung liegen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11 Auflösung oder Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch eine nachhaltige Erfüllung eines nach 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Europäische Märchengesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Europäische Märchengesellschaft e.V. nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen an die Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Institut für Volkskunde, Wossidlo-Archiv, Schillerplatz 8, 18051 Rostock, fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die zuständige Behörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabschlussrechnung mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

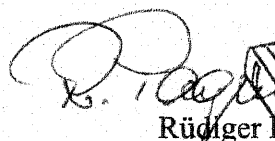
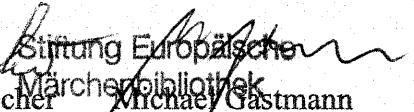
§ 14 Stellung des Finanzamts

Über die sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten hinaus sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder Ihren Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts über die Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Rheine, den 5. Oktober 2024


Rüdiger Regenstecher
 Stiftung Europäische Märchenbibliothek

Michael Gastmann
Sitz: Kloster/Schloss Bentlage
Bentlager Weg 130 · 48432 Rheine
Telefon 05971/9184-20